

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

24. Stück vom Jahre 1879.

№ LVI. Verordnung,

die Strafvollstreckung, die Einreichung von Gnadengesuchen und die Mittheilungen in Strafsachen betreffend, vom 20. Septbr. 1879.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 483 der Strafprozeßordnung wird mit Höchster Genehmigung Serenissimul hierdurch verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt.

Strafvollstreckung.

§. 1.

Die Strafvollstreckung erfolgt in Gemäßheit der Vorschriften in §§. 481 bis 495 der Strafprozeßordnung in den zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörigen Sachen durch die Staatsanwaltschaft am Sipe des erkennenden Schwurgerichts und in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte und der Amtsgerichte gehörigen Sachen wird auf Grund der in §. 483 Abs. 3 der Strafprozeßordnung ausgesprochenen Ermächtigung die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen.

§. 2.

Sobald ein vom Schwurgerichte oder von der Strafkammer des Landgerichts gefälltes Strafurtheil rechtskräftig geworden ist, hat der Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichts eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel der Staatsanwaltschaft desselben Gerichts vorzulegen.

Gleichzeitig mit der vollstreckbaren Anfertigung des Strafurtheils hat der Weizsäcker, Schw.-Rudolst., Gesesammlung XXX.

GG

Ausgegeben in Rudolstadt am 27. September 1879.